

Teil 1 - Allgemeines

1. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1.1 Werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezeichnungen oder Begriffe mit einem Großbuchstaben geschrieben, haben sie die folgende Bedeutung:

Allgemeine Geschäftsbedingungen	diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Salure;
Dienstleistungen	die von Salure für den Kunden zu erbringenden Tätigkeiten, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich: Lohn- und Gehaltsabrechnung; Beratungsleistungen; sowie HR-Beratungsleistungen;
Teilnehmer	die natürliche Person, die an einem Kurs und/oder einer Schulung der "Salure Academy" teilnimmt;
Kunde	ein Vertragspartner von Salure aufgrund eines Vertrags;
NLdigital-AGB	die von NLdigital B.V. (Handelsregisternummer 71675574) erstellten allgemeinen Branchenbedingungen, Fassung 2020, die bei der Rechtbank Midden-Nederland, Standort Utrecht, hinterlegt sind;
Vertrag	ein Vertrag zwischen Salure und dem Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Bereitstellung von Software und/oder die Durchführung eines Kurses oder einer Schulung durch Salure für den Kunden;
Salure	Salure HR & Payroll Services B.V. (Handelsregisternummer 24450943); Salure ICT B.V. (Handelsregisternummer 60515538); Salure Consultancy B.V. (Handelsregisternummer 85017086); und/oder verbundene (juristische) Personen, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden;
Software	die von Salure dem Kunden bereitgestellte Software einschließlich der Erbringung unterstützender Leistungen, jeweils im weitesten Sinne des Wortes.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Rechtsverhältnis zwischen Salure und dem Kunden. Salure und der Kunde vereinbaren, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sobald sie einmal auf ein Rechtsverhältnis zwischen ihnen - einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf einen Vertrag - Anwendung gefunden haben, auch auf sämtliche späteren Rechtsverhältnisse uneingeschränkt Anwendung finden.

1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie im Voraus ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrags vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Teile 2, 3 und 4 einerseits und Teil 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen andererseits gehen die Bestimmungen der Teile 2, 3 und 4 den Bestimmungen von Teil 1 vor.

1.4 Salure ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig, das heißt ohne Zustimmung des Kunden, zu ändern. In diesem Fall findet die geänderte Fassung auf den Vertrag Anwendung.

1.5 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache als Niederländisch abgefasst sind,

ist bei Abweichungen stets der niederländische Wortlaut maßgeblich.

2. Zustandekommen des Vertrags

- 2.1** Sämtliche Kostenvoranschläge, Angebote und sonstigen Erklärungen von Salure sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist. Offensichtliche Irrtümer, insbesondere Schreibfehler, in Kostenvoranschlägen, Angeboten und sonstigen Erklärungen von Salure sind für Salure nicht bindend. Sämtliche Kostenvoranschläge und Angebote beruhen zudem auf den vom Kunden bereitgestellten Informationen.
- 2.2** Salure ist in keinem Fall verpflichtet, Anträge oder Aufforderungen des Kunden zum Abschluss eines Vertrags anzunehmen.
- 2.3** Sämtliche Kostenvoranschläge und Angebote von Salure sind einen (1) Monat lang gültig, sofern darin nicht etwas anderes angegeben ist. Ein späterer Kostenvoranschlag oder ein späteres Angebot ersetzt einen früheren Kostenvoranschlag beziehungsweise ein früheres Angebot und lässt diesen beziehungsweise dieses erlöschen. Dies gilt unabhängig davon, ob der frühere Kostenvoranschlag oder das frühere Angebot eine Annahmefrist enthielt und unabhängig davon, ob der Kunde bereits eine Annahmeerklärung abgesandt hat.
- 2.4** Ein Vertrag kommt ausschließlich zustande: (i) durch schriftliche Annahme des Antrags des Kunden auf Abschluss eines Vertrags durch Salure, gegebenenfalls durch Übersendung einer Auftragsbestätigung von Salure an den Kunden, oder (ii) dadurch, dass Salure den Auftrag des Kunden tatsächlich ausführt.
- 2.5** Mündliche Zusagen von Mitarbeitern von Salure sind für Salure nur insoweit bindend, als Salure sie gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt hat.
- 2.6** Sind mehrere Kunden gemeinsam Partei eines Vertrags, haften sämtliche beteiligten Kunden gegenüber Salure als Gesamtschuldner für alle aus dem Vertrag resultierenden (Zahlungs-)Verpflichtungen.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1** Salure ist berechtigt, die Vergütung für die Dienstleistungen und/oder die Software vor deren Erbringung beziehungsweise Bereitstellung sowie zwischenzeitlich und/oder periodisch gegenüber dem Kunden abzurechnen.
- 3.2** Der Kunde hat sämtliche Rechnungen von Salure innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Es handelt sich um eine bestimmte Frist im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit deren Ablauf der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug gerät.
- 3.3** Hinsichtlich der von Salure gegenüber dem Kunden in Rechnung gestellten Beträge erbringen die einschlägigen Unterlagen und Daten aus der Buchführung beziehungsweise den Systemen von Salure vollen Beweis, unbeschadet des Rechts des Kunden, Gegenbeweis zu führen.
- 3.4** Befindet sich der Kunde mit der Erfüllung seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber Salure in Verzug, schuldet er Salure außergerichtliche Inkassokosten, berechnet nach Maßgabe der niederländischen Verordnung über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten (Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten), und zwar unabhängig davon, ob diese Verordnung materiell auf die Forderung von Salure Anwendung findet.
- 3.5** Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, tatsächliche oder vermeintliche Forderungen gegen Salure mit Forderungen von Salure aufzurechnen.
- 3.6** Beanstandet der Kunde die Höhe einer Rechnung, hat er Salure seine Einwendungen innerhalb eines (1) Monats

4. Haftung und Freistellung

- 4.1** Die Gesamthaftung von Salure wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung bei der Erfüllung des Vertrags ist je schadensbegründendem Ereignis auf den Betrag begrenzt, der im betreffenden Fall aufgrund der Haftpflichtversicherung von Salure ausgezahlt wird. Erfolgt keine Auszahlung, ist die Haftung auf den Gesamtbetrag der Vergütungen begrenzt, die der Kunde in den sechs (6) Monaten vor dem schadensbegründenden Ereignis an Salure gezahlt hat, in jedem Fall jedoch auf höchstens EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- 4.2** Als ein einziges schadensbegründendes Ereignis gelten ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Handlung, eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen oder Handlungen sowie jedes mit dem schadensbegründenden Ereignis verbundene Ereignis. Salure kann daher für ein schadensbegründendes Ereignis nur einmal haftbar gemacht werden.
- 4.3** Die Haftung von Salure für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden infolge von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, Schäden wegen Überschreitung einer Frist sowie Sachschäden in Form der Zerstörung, Beschädigung oder des Verlusts von Sachen, die der Kunde im gewöhnlichen Verlauf seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwendet, ist ausgeschlossen, es sei denn, Salure handelt vorsätzlich oder bewusst leichtfertig.
- 4.4** Eine Haftung von Salure wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung bei der Erfüllung eines Vertrags entsteht nur, wenn der Kunde Salure innerhalb eines (1) Monats, nachdem er von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, ordnungsgemäß schriftlich in Verzug setzt, Salure dabei eine angemessene Frist von mindestens dreißig (30) Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung einräumt und die Pflichtverletzung auch nach Ablauf dieser Frist fortbesteht und Salure dies zuzurechnen ist. Die Inverzugsetzung muss eine möglichst genaue Beschreibung der Pflichtverletzung sowie eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten, die der Kunde zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens ergriffen hat. Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt in jedem Fall ein (1) Jahr nach Abschluss der Dienstleistungen, aus denen die Haftung resultiert.
- 4.5** Der Kunde stellt Salure von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die nach Maßgabe dieses Artikels 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Lasten des Kunden gingen, wenn der betreffende Dritte den Kunden in Anspruch nähme.
- 4.6** Dritte, die Salure zur Erfüllung eines Teils oder sämtlicher Verpflichtungen von Salure aus einem Vertrag einschaltet, können sich ebenfalls auf die Bestimmungen dieses Artikels 4 berufen.

5. Höhere Gewalt

- 5.1** Kann Salure ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden aufgrund einer nicht zurechenbaren Pflichtverletzung, das heißt aufgrund höherer Gewalt, nicht erfüllen, ruhen diese Verpflichtungen für die Dauer der Situation höherer Gewalt.
- 5.2** Als höhere Gewalt auf Seiten von Salure gilt jeder vom Willen Salures unabhängige Umstand, durch den die Erfüllung des betreffenden Teils ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden verhindert, verzögert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht wird, sodass Salure die Erfüllung dieser Verpflichtungen billigerweise nicht zugemutet werden kann. Zur höheren Gewalt zählen auch technische Störungen oder Computerstörungen, Unterbrechungen oder Verzögerungen von Telekommunikationsdiensten, Feuer, (Wasser-)Schäden,

einschränkende staatliche Maßnahmen, unabhängig davon, ob diese unmittelbar auf den Betrieb von Salure gerichtet sind, und/oder Epidemien. Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als 120 Tage an, sind sowohl der Kunde als auch Salure berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Die bereits aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen werden in diesem Fall anteilig abgerechnet, ohne dass die Parteien einander eine (zusätzliche) Entschädigung schulden.

6. Beendigung

- 6.1** Ein Vertrag mit bestimmter Laufzeit kann vom Kunden abweichend von Artikel 7:408 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wurde keine Laufzeit vereinbart, gilt der Vertrag als für einen Zeitraum von drei (3) Jahren geschlossen. Verträge mit bestimmter Laufzeit verlängern sich nach Ablauf einer Vertragsperiode automatisch um dieselbe Dauer und, wenn keine Laufzeit vereinbart wurde, um jeweils drei (3) Jahre, sofern nicht Salure oder der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode gekündigt hat. Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden oder kraft Gesetzes als auf unbestimmte Zeit fortgesetzt gelten, können vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten gekündigt werden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese Kündigungsfrist gilt als angemessen und dient zugleich dazu, Salure die Fertigstellung der von ihr ausgeführten Arbeiten sowie den anderweitigen Einsatz der mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiter in anderen Projekten zu ermöglichen.
- 6.2** Die Kündigung des Vertrags durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist gegenüber einer Person zu erklären, die hinsichtlich Salure im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) als vertretungsberechtigt eingetragen ist; andernfalls entfaltet die Kündigung keine Rechtswirkung.
- 6.3** Salure ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen oder aufzulösen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder gerichtlichen Mitwirkung bedarf, wenn:
- (i) der Kunde seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nicht nachkommt und die Pflichtverletzung trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen vollständig behebt;
 - (ii) dem Kunden ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium (surseance van betaling) gewährt wird;
 - (iii) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder sein Unternehmen liquidiert oder eingestellt wird, oder, sofern der Kunde eine natürliche Person ist, der Kunde die Aufnahme in das gesetzliche Schuldenbereinigungsverfahren für natürliche Personen (Wet schuldsanering natuurlijke personen - WSNP) beantragt oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde; oder
 - (iv) eine oder mehrere andere Personen im Sinne des SER-Fusionsverhaltenskodex 2015 (SER Fusiegedragsregels 2015) die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Kunden erlangen, unabhängig davon, ob diese Regeln auf den Erwerb Anwendung finden, und zwar durch Ausgabe, Übertragung oder sonstigen Übergang von Anteilen, durch Übertragung von Stimmrechten an Anteilen oder durch eine Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung,
- ohne dass Salure aufgrund einer solchen Beendigung zur Zahlung von Schadensersatz, sonstiger Entschädigung und/oder Rückgewähr verpflichtet ist.

6.4 Hat der Kunde zum Zeitpunkt einer Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 6.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits Leistungen zur Durchführung des Vertrags erhalten, werden diese Leistungen und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen nicht rückabgewickelt. Beträge, die Salure bereits vor dem Zeitpunkt der Beendigung in Rechnung gestellt hat, bleiben in voller Höhe geschuldet und werden mit der Beendigung sofort fällig.

7. Exit-Regelung

7.1 Nach Beendigung des Vertrags wird sich Salure auf Verlangen des Kunden in angemessenem Umfang darum bemühen, die vom Kunden an Salure ausgelagerten Dienstleistungen und die Software auf einen neuen Anbieter zu übertragen, es sei denn, die Beendigung beruht auf einem in Artikel 6.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Umstand oder der Kunde schuldet Salure noch Zahlungen. Salure gewährleistet nicht, dass Daten eins zu eins übertragen werden können, und behält sich das Recht vor, die Mitwirkung an der Übertragung zu verweigern oder einzustellen, wenn der neue Anbieter des Kunden nicht oder nur unzureichend mitwirkt.

7.2 Für die Mitwirkung an der Übertragung gemäß Artikel 7.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Salure Anspruch auf eine Vergütung, die sich aus dem Zeitaufwand multipliziert mit dem üblichen Stundensatz von Salure ergibt. Darüber hinaus hat Salure Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der vom Kunden gewünschten Übertragung entstehen.

8. Rechte des geistigen Eigentums

Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den von Salure erbrachten Dienstleistungen und/oder der bereitgestellten Software verbleiben bei Salure beziehungsweise ihren Lizenzgebern, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

9. Datenschutz

9.1 Soweit Salure bei der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten, das heißt sämtliche Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, verarbeitet, erfolgt dies ordnungsgemäß und sorgfältig sowie in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften, wie insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, und mit einem gegebenenfalls zwischen Salure und dem Kunden geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag. Auf den Vertrag findet in jedem Fall die Datenschutzerklärung von Salure Anwendung, in der die Datenschutzgrundsätze von Salure beschrieben sind. Bei Widersprüchen zwischen der Datenschutzerklärung und dem Auftragsverarbeitungsvertrag geht der Auftragsverarbeitungsvertrag vor.

9.2 Salure trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten gegen Verlust und jede Form unrechtmäßiger Verarbeitung zu schützen. Diese Maßnahmen gewährleisten unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten ein Sicherheitsniveau, das angesichts der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken sowie der Art, des Umfangs und des Kontexts der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

10. Abwerbe- und Beeinträchtigungsverbot

10.1 Während der Laufzeit des Vertrags und bis zu fünf (5) Jahre nach dessen Beendigung ist es dem Kunden untersagt, Kunden, Lieferanten, Auftragnehmer und/oder sonstige Geschäftspartner von Salure in einer Weise anzusprechen, die dazu führt, dass diese Parteien ihre (geschäftliche) Beziehung zu Salure beenden oder zum Nachteil von Salure ändern.

10.2 Verstößt der Kunde gegen eine Verpflichtung aus Artikel 10.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, verwirkt er gegenüber Salure für jeden Verstoß sofort und ohne weitere Inverzugsetzung eine nicht herabsetzbare Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00 (in Worten: zwanzigtausend Euro), zuzüglich EUR 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß fort dauert. Das Recht von Salure auf Erfüllung oder vollständigen Ersatz des erlittenen Schadens bleibt unberührt.

10.3 Während der Laufzeit des Vertrags und bis zu fünf (5) Jahre nach dessen Beendigung ist es dem Kunden untersagt, unmittelbar oder mittelbar mit (a) einem Mitarbeiter von Salure oder (b) einem ehemaligen Mitarbeiter von Salure, dessen Arbeitsvertrag mit Salure vor weniger als einem (1) Jahr beendet wurde, einen Arbeitsvertrag oder Dienstleistungsvertrag abzuschließen.

10.4 Verstößt der Kunde gegen Artikel 10.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, verwirkt er gegenüber Salure für jeden Verstoß sofort und ohne weitere Inverzugsetzung eine nicht herabsetzbare Vertragsstrafe in Höhe des zuletzt maßgeblichen Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters, zuzüglich EUR 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß fort dauert. Das Recht von Salure auf Erfüllung oder vollständigen Ersatz des erlittenen Schadens bleibt unberührt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Salure ist berechtigt, den Kunden auf ihrer Website und über andere Kanäle, einschließlich sozialer Medien, als Referenz zu nennen.

11.2 Ist ein Vertrag als Service Level Agreement einzustufen oder enthält er Service Levels, stellen die darin festgelegten (Behebungs-)Zeiten und sonstigen Verpflichtungen von Salure ausdrücklich Bemühungspflichten und keine Erfolgspflichten dar, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

11.3 Das Recht des Kunden auf Anfechtung, Auflösung und/oder Aussetzung der Erfüllung des Vertrags ist ausgeschlossen, soweit Artikel 5.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt.

11.4 Sind eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder werden sie aufgehoben, werden Salure und der Kunde miteinander in Verhandlungen treten, um die nichtige oder aufgehobene Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die Zweck und Regelungsabsicht der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt.

11.5 Der Kunde erteilt hiermit im Voraus seine Zustimmung dazu, dass Salure die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Konzerngesellschaften von Salure oder mit Salure verbundene Rechtsträger überträgt.

11.6 Das Rechtsverhältnis zwischen Salure und dem Kunden, einschließlich des Vertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.

11.7 Streitigkeiten zwischen Salure und dem Kunden, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag oder dessen Erfüllung ergeben, werden ausschließlich durch das zuständige Gericht in Den Haag entschieden.

Teil 2 - Dienstleistungen

Dieser Teil 2 ergänzt Teil 1 und gilt für die Erbringung von Dienstleistungen durch Salure für den Kunden.

12. Art und Umfang der Dienstleistungen

12.1 Ein Vertrag, der die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden zum Gegenstand hat, ist als Dienstleistungsvertrag im Sinne von Artikel 7:400 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustufen.

Salure erbringt die Dienstleistungen als selbständiger Auftragnehmer und nicht als Arbeitnehmer, Vertreter oder Gesellschafter des Kunden oder im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens (Joint Venture).

- 12.2** Salure schuldet die bestmögliche und fachgerechte Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen einer Bemühungspflicht.
- 12.3** Sämtliche von Salure genannten und/oder vereinbarten (Liefer-)Fristen werden nach bestem Wissen festgelegt, sind jedoch niemals verbindlich und stellen keine bestimmten Fristen im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs dar. Die bloße Überschreitung einer genannten oder vereinbarten Frist setzt Salure weder in Verzug noch stellt sie eine zurechenbare Pflichtverletzung dar.
- 12.4** Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen oder vergleichbare Leistungen ausschließlich von Salure zu beziehen. Dem Kunden steht es nicht frei, die Dienstleistungen oder vergleichbare Leistungen auf andere Weise zu beziehen.
- 12.5** Verstößt der Kunde gegen Artikel 12.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sieht der Vertrag vor, dass die Vergütung von Salure vom Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen abhängt (variable Vergütung), schuldet der Kunde Salure eine nicht herabsetzbare Vergütung in Höhe von 80 % des Betrags, den der Kunde ohne den Verstoß geschuldet hätte. Kann dieser Betrag nach alleinigem Ermessen von Salure nicht hinreichend bestimmt werden, wird er auf Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Vergütung festgesetzt, die Salure dem Kunden in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten berechnet hat, multipliziert mit der verbleibenden Laufzeit des Vertrags.
- 12.6** Ist vereinbart, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, darf Salure die Ausführung derjenigen Vertragsteile aussetzen, die zu einer nachfolgenden Phase gehören, bis der Kunde die Ergebnisse der vorangegangenen Phase schriftlich genehmigt hat.
- 12.7** Die Bestimmungen der Artikel 7:403, 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf den Vertrag keine Anwendung.

13. Erbringung der Dienstleistungen

- 13.1** Salure ist berechtigt, zur Erbringung der Dienstleistungen Dritte einzuschalten. Salure ist ferner berechtigt, einen Teil oder sämtliche Dienstleistungen durch juristische Personen innerhalb der Salure-Gruppe erbringen zu lassen. Verantwortlich und haftbar für die Erbringung der Dienstleistungen ist jedoch ausschließlich die juristische Person, die Partei des Vertrags ist.
- 13.2** Werden bei der Ausführung des Vertrags für den Kunden mehr oder andere Dienstleistungen erbracht als beauftragt (Mehrleistungen), begründet die Buchführung von Salure die Vermutung, dass diese Mehrleistungen aufgrund eines zusätzlichen Auftrags des Kunden erbracht wurden.

14. Verpflichtungen des Kunden

- 14.1** Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistungen durch Salure mitzuwirken. Diese Mitwirkung umfasst unter anderem, dass der Kunde die erforderlichen Einrichtungen und Mitarbeiter rechtzeitig zur Verfügung stellt und weiterhin verfügbar hält, die erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig bereitstellt und, sofern einschlägig, Zugang zu dem Ort gewährt, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Tätigkeiten seiner Mitarbeiter und der von ihm eingesetzten Hilfspersonen sowie dafür, dass richtige und vollständige Informationen und Daten durch den Kunden oder in seinem Namen rechtzeitig und rechtmäßig verarbeitet und Salure bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind in der von Salure verlangten Form und Weise bereitzustellen.

- 14.2** Werden Salure die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Informationen nicht rechtzeitig bereitgestellt, ist Salure berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Kunden die durch die Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten zu den von Salure verwendeten Sätzen in Rechnung zu stellen.

- 14.3** Werden die Dienstleistungen am Standort des Kunden oder an einem vom Kunden bestimmten Ort erbracht, ist der Kunde gegenüber Salure und ihren Mitarbeitern für die Einhaltung der sich aus Artikel 7:658 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, aus dem niederländischen Arbeitsschutzgesetz (Arbeidsomstandighedenwet) und aus sonstigen Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz und zu guten Arbeitsbedingungen im Allgemeinen ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

- 14.4** Erleidet ein Mitarbeiter von Salure bei der Erbringung der Dienstleistungen in der in Artikel 14.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Situation einen Schaden, hat der Kunde Salure hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren, einen schriftlichen Bericht über den Vorfall zu erstellen und Salure zu übermitteln. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat der Kunde den Vorfall außerdem unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. In dem Bericht sind die Umstände des Vorfalls so festzuhalten, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob und in welchem Umfang der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass unzureichende Maßnahmen zur Schadensvermeidung getroffen wurden.

- 14.5** Der Kunde ersetzt dem Mitarbeiter von Salure sämtliche Schäden, die dieser bei der Erbringung der Dienstleistungen in der in Artikel 14.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Situation erleidet, sofern und soweit der Kunde und/oder Salure hierfür auf Grundlage von Artikel 7:658, Artikel 7:611 und/oder Artikel 6:162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs haftet beziehungsweise haften.

- 14.6** Der Kunde gewährleistet, dass die Erbringung der Dienstleistungen keine (geistigen Eigentums-)Rechte Dritter verletzt, und stellt Salure unwiderruflich und unbedingte von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

15. Lohn- und Gehaltsabrechnung

- 15.1** Dieser Artikel 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ebenfalls, wenn die Dienstleistungen darin bestehen, dass Salure für den Kunden einen Teil oder die gesamte Lohn- und Gehaltsabrechnung übernimmt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Auszahlung von Arbeitsentgelt an die Mitarbeiter des Kunden.
- 15.2** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bleibt der Kunde für die Erfüllung seiner Arbeitgeberpflichten gegenüber seinen Mitarbeitern und/oder (dezentralen) Behörden verantwortlich. Hierzu gehören unter anderem die Verpflichtungen des Kunden nach dem niederländischen Gesetz zur Verbesserung der Wiedereingliederung bei Krankheit (Wet verbetering poortwachter), die rechtzeitige Abgabe von Lohnsteueranmeldungen, die rechtzeitige Meldung an das UWV, die rechtzeitige Abgabe der erforderlichen Pensionsmeldungen, die Einhaltung eines allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags (CAO), die rechtzeitige Anmeldung bei einem verpflichtenden Branchenpensionsfonds sowie die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

16. Beratungs- und HR-Dienstleistungen

- 16.1** Dieser Artikel 16 gilt ebenfalls, wenn die Dienstleistungen darin bestehen, dass Salure dem Kunden Unternehmensberatung und/oder HR-Beratung erbringt.

16.2 Die von Salure erteilte Beratung stellt kein "Rechtsgutachten" dar. Salure ist ferner nicht verpflichtet, künftige Ereignisse oder Änderungen von Richtlinien beziehungsweise der Geschäftspolitik zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen noch nicht eingetreten waren.

16.3 Der Kunde ist berechtigt, spätestens vierzehn (14) Tage im Voraus schriftlich die Änderung oder Verlegung eines Beratungstags zu verlangen. Wird diese Frist nicht eingehalten und der Beratungstag abgesagt, schuldet der Kunde Salure die vollständige vereinbarte Vergütung für den Beratungstag.

17. Vergütung und Kosten

17.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, hat Salure für die Erbringung der Dienstleistungen Anspruch auf eine Vergütung, die sich aus dem Zeitaufwand multipliziert mit dem üblichen Stundensatz von Salure ergibt. Der von Salure angewandte und dem Kunden in Rechnung gestellte Stundensatz gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Kunden als üblich und angemessen im Sinne von Artikel 7:405 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17.2 Salure ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung, unabhängig davon, ob es sich um eine feste Vergütung handelt, jeweils zum 1. Januar eines nachfolgenden Kalenderjahres auf Grundlage des vom niederländischen Zentralamt für Statistik (Centraal Bureau voor de Statistiek - CBS) veröffentlichten Verbraucherpreisindex (CPI), Basisjahr 2015 (2015 = 100), anzupassen.

17.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, werden die Salure entstehenden Reise- und Übernachtungskosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Für innerhalb der Niederlande anfallende Fahrtkosten werden EUR 0,38 je Kilometer berechnet.

17.4 Sämtliche von Salure abgegebenen Kostenschätzungen und Budgets sind lediglich unverbindliche Richtwerte, sofern im Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Kunde kann aus einer von Salure abgegebenen Kostenschätzung oder einem von Salure abgegebenen Budget keinerlei Rechte herleiten. Ein vom Kunden gegenüber Salure mitgeteiltes Budget stellt niemals eine vereinbarte feste Vergütung für die von Salure erbrachten Dienstleistungen dar. Salure ist nur dann verpflichtet, den Kunden über eine drohende Überschreitung einer von Salure abgegebenen Kostenschätzung oder eines von Salure abgegebenen Budgets zu informieren, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

17.5 Soweit die Vergütung für die von Salure zu erbringenden Dienstleistungen aus einem Festbetrag (Festpreis) besteht und/oder sich aus einer im Voraus festgelegten Preisstaffel ergibt, gilt diese Vergütung beziehungsweise Vergütungsstruktur als auf Grundlage der Informationen festgelegt, die der Kunde Salure vor Abschluss des Vertrags zur Verfügung gestellt hat. Stellt sich während der Erbringung der Dienstleistungen heraus, dass die Informationen und/oder Annahmen, auf denen diese Vergütung beziehungsweise Vergütungsstruktur beruht, von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, ist Salure berechtigt, die Vergütung beziehungsweise Vergütungsstruktur entsprechend anzupassen.

Teil 3 - Software

Dieser Teil 3 ergänzt Teil 1 und gilt für die Bereitstellung von Software durch Salure für den Kunden.

18. Bereitstellung von Software

18.1 Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für einen Vertrag, der ganz oder teilweise die Bereitstellung von Software durch Salure für den Kunden zum Gegenstand hat, die NLdigital-AGB. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bereitstellung als Verkauf und Lieferung von Individualsoftware oder als Bereitstellung

von Software aus der Ferne ("Software as a Service" beziehungsweise "SaaS") einzustufen ist. Die NLdigital-AGB können unter www.salure.nl/NLdigitalvoorwaarden eingesehen und gespeichert werden.

18.2 Soweit sich hinsichtlich der Bereitstellung von Software durch Salure die Bestimmungen der NLdigital-AGB und dieses Teils 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen überschneiden oder widersprechen, gehen die Bestimmungen dieses Teils 3 vor.

19. Vergütung für Software

19.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, wird die Lizenzvergütung, wenn die Bereitstellung der Software als "Software as a Service" einzustufen ist, zu den zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkten fällig oder, falls kein Zeitpunkt vereinbart wurde:

- (i) wenn die Parteien nicht vereinbart haben, dass Salure die Installation der Software übernimmt: bei Lieferung der Software oder, bei periodisch geschuldeten Lizenzvergütungen, bei Lieferung der Software und anschließend jeweils vor Beginn eines neuen Lizenzzeitraums; oder
- (ii) wenn die Parteien vereinbart haben, dass Salure die Installation der Software übernimmt: nach Abschluss der Installation der Software oder, bei periodisch geschuldeten Lizenzvergütungen, nach Abschluss der Installation der Software und anschließend jeweils vor Beginn eines neuen Lizenzzeitraums.

19.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist Salure nicht verpflichtet, die Software zu installieren oder anzupassen. Muss Salure entgegen dem Vorstehenden auch Installations- oder Anpassungsarbeiten an der Software durchführen, kann Salure verlangen, dass der Kunde hierfür einen gesonderten schriftlichen Vertrag abschließt. Diese Leistungen werden, soweit einschlägig, zu den üblichen Sätzen von Salure gesondert berechnet.

20. Geltung von Bedingungen Dritter

20.1 Der Auftrag des Kunden an Salure zur Bereitstellung von Software umfasst zugleich die unwiderrufliche und unbedingte Bevollmächtigung von Salure durch den Kunden, im Namen des Kunden etwaige (Unter-)Lizenz- und Lieferbedingungen Dritter einschließlich darin enthaltener Haftungsbeschränkungen anzunehmen. Salure stellt dem Kunden auf dessen erstes Verlangen eine Kopie dieser Bedingungen zur Verfügung.

Teil 4 - Salure Academy

Dieser Teil 4 ergänzt Teil 1 und Teil 2 und gilt für Kurse und Schulungen, die Salure dem Kunden unter der Bezeichnung "Salure Academy" anbietet.

21. Kurse und Schulungen

21.1 Mit der Anmeldung zu einem Kurs oder einer Schulung kommt zwischen dem Kunden und Salure ein Vertrag zustande.

21.2 Die Anmeldung erfolgt: (a) mittels eines Anmeldeformulars in Papierform, das gegebenenfalls Bestandteil eines Angebots über von Salure zu erbringende Dienstleistungen ist, (b) telefonisch oder (c) über ein Webformular auf der Website von Salure.

21.3 Ist für den betreffenden Kurs und/oder die betreffende Schulung eine Höchstteilnehmerzahl vorgesehen, die Salure nach eigenem Ermessen festlegen kann, ist Salure berechtigt, die Anmeldung abzulehnen, ohne dem Kunden Schadensersatz oder eine sonstige Entschädigung zu schulden.

21.4 Gelten für die Teilnahme an dem Kurs und/oder der Schulung Zulassungsvoraussetzungen und erfüllt der Teilnehmer diese nicht, ist Salure berechtigt, dem Teilnehmer den Zugang zu dem Kurs oder der Schulung zu verweigern. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden bleibt hiervon unberührt.

21.5 Handelt es sich bei der von Salure angebotenen Schulung um einen gesetzlich anerkannten Bildungsgang, ist der Kunde verpflichtet, Salure auf erstes Verlangen die gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Unterlagen des betreffenden Teilnehmers zur Verfügung zu stellen. Werden die verlangten Daten nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bereitgestellt, ist Salure berechtigt, dem Teilnehmer den Zugang zu dem Bildungsgang zu verweigern, ohne Schadensersatz oder eine sonstige Entschädigung zu schulden.

21.6 Die von Salure angegebenen Kurs- und Schulungstermine wurden mit der gebotenen Sorgfalt geplant, sind für Salure jedoch nicht bindend. Salure ist jederzeit berechtigt, den Termin, die Uhrzeit und/oder den Ort eines Kurses oder einer Schulung zu ändern, ohne dass dem Kunden daraus ein Anspruch auf Schadensersatz oder eine sonstige Entschädigung entsteht.

22. Preis und Zahlung

22.1 Der vereinbarte Preis für den Kurs und/oder die Schulung umfasst die in den Kurs- beziehungsweise Schulungsinformationen aufgeführten Schulungsunterlagen. Empfohlene Literatur oder der Zugang zu externen Quellen beziehungsweise Datenbanken werden von Salure nicht bereitgestellt und sind nicht im Preis enthalten.

22.2 Ergänzend zu Artikel 3.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt: Fällt der Beginn des Kurses und/oder der Schulung in die dort genannte Zahlungsfrist von vierzehn (14) Tagen, ist die Rechnung von Salure spätestens einen (1) Werktag vor Beginn des betreffenden Kurses und/oder der betreffenden Schulung zu begleichen. Geht die Zahlung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig bei Salure ein, ist Salure berechtigt, dem Teilnehmer den Zugang zu dem Kurs und/oder der Schulung zu verweigern, bis die vollständige Zahlung eingegangen ist.

22.3 Eine Stornierung eines Kurses und/oder einer Schulung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Salure möglich. Salure ist berechtigt, ihre Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.

23. Schulungsunterlagen

23.1 Die Urheberrechte und sämtliche sonstigen Rechte des geistigen Eigentums an den von Salure

bereitzustellenden Schulungsunterlagen stehen ausschließlich Salure und/oder ihren Lizenzgebern zu. Der Vertrag bewirkt keine vollständige oder teilweise Übertragung dieser Rechte des geistigen Eigentums. Der Kunde und der Teilnehmer erkennen diese Rechte an und werden jede Form einer unmittelbaren oder mittelbaren Verletzung dieser Rechte unterlassen.

23.2 Der Kunde und der Teilnehmer dürfen die Schulungsunterlagen ausschließlich verwenden: (a) zur Vorbereitung auf den Kurs und/oder die Schulung oder (b) als Nachschlagewerk für die Ausübung der Funktion des Teilnehmers innerhalb der Organisation des Kunden. Dem Kunden und dem Teilnehmer ist es untersagt, die Schulungsunterlagen in irgendeiner Weise außerhalb der Organisation des Kunden zu verbreiten oder für gewerbliche Zwecke zu verwenden.

23.3 Salure hat die bereitgestellten Schulungsunterlagen mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Salure gewährleistet jedoch nicht, dass die Schulungsunterlagen vollständig und/oder frei von Unrichtigkeiten sind. Der Kunde und/oder der Teilnehmer können aus dem Inhalt der Schulungsunterlagen keinerlei Rechte herleiten.

24. Verpflichtungen des Kunden und des Teilnehmers

24.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, aktiv an dem Kurs und/oder der Schulung mitzuwirken. Hierzu gehört unter anderem, dass der Teilnehmer sich entsprechend den Anweisungen von Salure vorbereitet hat und über die erforderlichen Grundkenntnisse verfügt. Der Teilnehmer ist ferner verpflichtet, die Vorgaben und Anweisungen von Salure und/oder des Trainers zu befolgen, der den betreffenden Kurs und/oder die betreffende Schulung durchführt.

24.2 Salure ist berechtigt, zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine weitere (Prüfungs-)Ordnung für anwendbar zu erklären, und zwar auch nach Abschluss des Vertrags. Nachdem Salure dem Teilnehmer die betreffende Ordnung übermittelt hat, sind der Teilnehmer und der Kunde an diese Ordnung gebunden.

24.3 Der Kunde gewährleistet gegenüber Salure, dass der Teilnehmer die in diesem Teil 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen einhält.